

Das Steuerprogramm des ungarischen Ministerpräsidenten.

(Telegramm der „Neuen Freien Presse“.)

Budapest, 17. November.

Die erste Reihe der Steuervorlagen, durch die teils der Zinsendienst für die Kriegsanleihe gedeckt, teils die Mittel für die Bestreitung sonstiger Staatsausgaben geschaffen werden sollen, werden in der am Dienstag beginnenden Parlamentstagung dem Abgeordnetenhaus vorgelegt werden. Es war vorauszuweisen, daß Dr. Bekerele als Ministerpräsident seine großen Erfahrungen dazu benützen werde, um die schwierige Aufgabe, die ungarischen Finanzen trotz der Lasten des Krieges in Ordnung zu bringen, zu bewältigen. Dr. Bekerele ist auch als Steuervolitiker kein bloßer Nachahmer, sondern hat seine eigenen Gedanken, die in dem Finanzprogramm, das er dem Abgeordnetenhaus am nächsten Dienstag unterbreiten wird, ihren Ausdruck finden werden. Ministerpräsident Bekerele geht von dem Grundgedanken aus, daß in erster Reihe der Zinsendienst für die Anleihen sicherzustellen sei. Im Staatsvoranschlag, den Ministerpräsident Bekerele in der Dienstagssitzung des Abgeordnetenhauses zu unterbreiten gedenkt, ist bereits dieser Grundgedanke vollkommen durchgeführt. Ueber die neuen direkten Steuern, die Ministerpräsident Dr. Bekerele ausgearbeitet hat, erzählt Ihr Korrespondent das Folgende:

Die neuen Steuervorlagen beziehen sich auf eine Ergänzung, beziehungsweise Modifikation der Einkommensteuer vom Jahre 1909, der Vermögenssteuer, der Kriegsgewinnsteuer sowie der Einführung eines Kriegsteuerzuschlages zu den direkten Steuern. Die von Dr. Bekerele geschaffene Einkommensteuer vom Jahre 1909 trat erst im Jahre 1915 teilweise als Kriegswohltätigkeitssteuer mit vorübergehendem Charakter in Kraft. Die Besteuerung betraf Einkommen über 20.000 Kronen. Im Jahre 1916 wurde dieses Minimum auf 10.000 Kronen herabgesetzt. Ministerpräsident Dr. Bekerele hat nun eine Ergänzung, beziehungsweise eine Modifikation dieser Steuer ins Auge gefaßt. Im Gesetze vom Jahre 1909 hörte die Progression bei einem Einkommen von 120.000 Kronen auf und der Steuerschlüssel erreichte die Höhe von 5 Prozent. In der Vorlage Dr. Bekereles reicht der progressive Steuerschlüssel bis 200.000 Kronen, und der höchste Schlüssel beträgt 6 Prozent, bei welcher Höhe er stehen bleibt. Nach dem österreichischen Muster wird im Zusammenhang damit eine Junggesellensteuer eingeführt, und zwar derart, daß Personen, die allein einen Haushalt führen, jedoch keine Angehörigen zu erhalten haben, einen fünfzehnprozentigen Steuerzuschlag zur Einkommensteuer zu leisten haben. Diejenigen, die nur einen Angehörigen zu erhalten haben, werden einem zehnprozentigen Steuerzuschlag unterworfen. Unter das Minimum von 10.000 Kronen konnte wegen technischer Schwierigkeiten nicht hinuntergegangen werden. Der Mehrertrag, welchen der Finanzminister aus der Steuervorlage erwartet, beträgt 15 Millionen Kronen. Das Gesamt-

erträgnis dieser Steuer ist im Budget mit einem Betrag von 50.000.000 Kronen eingestellt.

Die auf Grund des Gesetzartikels 30 vom Jahre 1916 geschaffene Vermögenssteuer trat am 1. Januar 1917 in Kraft. Dr. Bekerele wird eine Reihe von Änderungen an der Vermögenssteuer durchführen. Die Hauptänderung besteht darin, daß der Steuerschlüssel neu geregelt wird, und zwar in der Weise, daß dieser Schlüssel, der bisher nicht in vollem Maße zur Geltung kam, nunmehr vollständig wirksam wird. Diejenigen Vermögenssteile, die einer anderen Steuer unterworfen waren, wurden auf Grund des Gesetzartikels 30 vom Jahre 1916 von der Vermögenssteuer befreit. Nach der Bekereleschen Modifikation werden auch diese Vermögenssteile ohne Rücksicht auf eine anderweitige Besteuerung der Vermögenssteuer unterzogen werden. Ferner wird das der Besteuerung unterzogene Vermögensminimum von 50.000 Kronen auf 20.000 Kronen herabgesetzt. Der Anfangsschlüssel beträgt 0.05 Prozent und wächst bei Vermögen bis 50.000 Kronen bis 0.12 Prozent, steigt dann weiter progressiv und bleibt bei einem Vermögen von 2.320.000 Kronen mit 0.50 Prozent stehen. Bei jenen mobilen und immobilien Vermögen, die im Kriege erworben worden sind, wird der im Kriege erzielte Kauf-, beziehungsweise Verkaufspreis als Grundlage der Besteuerung angenommen. Durch diese Änderungen erhofft der Finanzminister einen Mehrertrag aus der Vermögenssteuer von zehn Millionen Kronen erzielen zu können.

Bei der durch den Gesetzartikel 29 vom Jahre 1916 geschaffenen Kriegsgewinnsteuer bleiben die Grundverfügungen unverändert. Eine wesentliche Modifikation dieses Gesetzartikels besteht darin, daß nunmehr der gleiche Steuerschlüssel sowohl bei den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen als auch bei den Einzelpersonen in gleicher Weise zur Anwendung gelangen soll. Bei der Bemessung der Erwerbssteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen wird das Prinzip der Rentabilität für die Feststellung der Steuergrundlage maßgebend sein. Das ungarische Gesetz nimmt nämlich für die Kriegsgewinnsteuer nicht die Rentabilität als Grundlage, sondern berechnet die Steuer mathematisch nach dem Gewinn. Auf dieses Gebiet gehört auch die Besteuerung der Kapitalserhöhungen. Die Steuer, welche der Initiative Bekereles entspringt, geht von dem Grundgedanken aus, daß der Staat durch die Kapitalserhöhungen der Gesellschaften nicht benachteiligt werden dürfe. Andererseits soll vermieden werden, die Unternehmungen empfindlich zu treffen. Die Steuer sucht daher nach einem gerechten Mittelwege. Die Kapitalserhöhungen, die bis Ende 1916 vollzogen wurden, sind von dieser Steuer frei. Die Steuer bezieht sich bloß auf die vom 1. Januar 1917 an erfolgten Kapitalserhöhungen. Die Art der Besteuerung ist am besten durch ein Beispiel zu erläutern. Angenommen, ein Unternehmen mit 40 Millionen Kronen Aktienkapital hätte dieses um 20 Millionen Kronen auf 60 Millionen Kronen erhöht und weist einen Gewinn von 10 Millionen Kronen auf. Der Finanzminister berechnet von dem Kapital von 20 Millionen Kronen ein Erträgnis von 6 Prozent, das sind 1.2 Millionen Kronen, und zieht diesen Betrag von dem ausgewiesenen Reingewinn von 10 Millionen Kronen ab. Hierdurch ergibt sich eine Gewinnsumme von 8.8 Millionen Kronen, die den auf das 40 Millionen Kronen ursprünglich betragende Aktienkapital entfallenden wirklichen Gewinn darstellen soll. Dieser Gewinn von 8.8 Millionen Kronen wird nun unter Zugrundelegung des alten Aktienkapitals von 40 Millionen Kronen nach der oben erwähnten Rentabilitätsrechnung besteuert. Der 1.2 Millionen Kronen betragende Gewinn, der auf das 20 Millionen Kronen betragende Plus des Aktienkapitals entfällt, wird nach dem gleichen Steuerschlüssel der Rentabilitätsgrundlage besteuert. Durch diese Berechnung erscheint der auf das alte und neue Kapital entfallende Gewinn in zwei Teile geteilt und im Sinne dieser Teilung besteuert.

Eine sehr wichtige Steuer ist der Kriegsteuerzuschlag, der mit 60 Prozent berechnet ist, und die Hausklassensteuer, die Erwerbssteuer dritter Klasse, aber nicht bei einem Erwerb unter 800 Kronen, die Rentensteuer, die Erwerbssteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen sowie die Bergbausteuer trifft. Die Offizierskautionen sind von diesem Steuerzuschlag befreit. Diese letztere Befreiung ist auf die direkte Initiative des Monarchen zurückzuführen. Der aus dieser Steuer erwartete Mehrertrag ist mit zusammen 90 Millionen Kronen zu veranschlagen.

Diese Steuern sind als ausdrückliche Zwecksteuern gedacht. Ihr Ertrag ist zur Deckung des Zinsdienstes der Kriegsanleihen gebunden. An dem Ertrage dieser Steuern partizipieren Kroatien und Slawonien nicht, da es sich um die Deckung der durch die gemeinsamen Ausgaben erwachsenen Zinslasten handelt.